

GL_GERICHTE OG.2019.00085 vom 15. November 2019

GL Gerichte, 2019-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00085

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00085 du 15 novembre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00085 del 15 novembre 2019

Regeste

Revision eines Strafbefehls

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus verurteilte A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Strafbefehl vom 15. November 2018 wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 lit. b WG und Art. 25 Abs. 1 WG zu einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 90.- sowie einer Busse von CHF 500.-, wobei bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen tritt (act. 1 sowie Dossier SA.2018.00333, act. 01.01). Die Verurteilung des Beschuldigten gründet konkret darauf, dass er um den Jahreswechsel 2017/2018 bei einem in den Niederlanden ansässigen Anbieter ein Laserzielgerät bestellte und sich dieses an seine Wohnadresse in [...] zuschicken liess, ohne zuvor die hierzu gemäss Waffengesetz erforderliche Bewilligung einzuholen (siehe dazu im Detail Dossier SA.2018.00333, act. 8.1.01).

E. 2

Der Beschuldigte erhob hierauf am 22. November 2018 Einsprache gegen den Strafbefehl (Dossier SA.2018.00333, act. 14.1.04). In der Folge lud die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten auf den 15. Januar 2019 zu einer Einvernahme in der Sache vor. Der Beschuldigte, welcher diese Vorladung am 3. Dezember 2018 in Empfang genommen hatte (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.03 und act. 9.1.03-1), blieb indes der auf den 15. Januar 2019 angesetzten Einvernahme unentschuldig fern. Mit Verfügung vom 17. Juli 2019 erkannte die Staatsanwaltschaft, dass die Einsprache des Beschuldigten aufgrund seines unentschuldigten Nichterscheinens zur Einvernahme als zurückgezogen gelte und infolgedessen der Strafbefehl vom 15. November 2018 in Rechtskraft erwachsen sei (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.04). Vorgängig hatte die Staatsanwaltschaft dem inzwischen anwaltlich vertretenen Beschuldigten (Dossier SA.2018.00333, act. 2.1.01) Gelegenheit eingeräumt, um seine Versäumnis am Einvernahmetermin am 15. Januar 2019 zu erklären, worauf allerdings seitens des Beschuldigten ausser einem Fristerstreckungsgesuch (Dossier SA.2018.00333, act. 14.1.05) keine Reaktion erfolgte.

E. 2.1

Wer durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, kann die Revision verlangen, namentlich wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Das Gesetz kennt noch weitere

Revisionsgründe (Art. 410 Abs. 1 lit. b und lit. c StPO), welche vorliegend aber von vornherein nicht einschlägig sind.

E. 2.2

Der Beschuldigte macht in seinem Revisionsgesuch vom 26. August 2019 (act. 2) geltend, er habe das Lasergerät auf WISH bestellt, aber nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig, weil er nicht mit Wissen und Willen ein unter das Waffengesetz (WG) fallendes Waffenzubehör importiert habe; er habe daher lediglich fahrlässig im Sinne von Art. 33 Abs. 2 WG gehandelt. Zudem liege ein leichter Fall vor, da es sich bei einem Lasergerät nicht um eine handelsübliche Waffe handle, bei welcher der Durchschnittsbürger wisse, dass es hierfür eine Bewilligung brauche. Er habe das Lasergerät auch nicht auf einer Waffenplattform gekauft, sondern auf WISH, welche Plattform "handelsüblich als eine normale Einkaufsplattform bekannt" sei, weshalb er allein schon deshalb nicht von einem Waffenerwerb ausgehen müssen. Er sei damals auch erst 20 Jahre alt gewesen; wenn er eventuell etwas versäumt habe, so die Sorgfaltspflicht. Es sei daher in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 WG von einer Strafe abzusehen, weil ein leichter, fahrlässiger Fall vorliege.

E. 2.3

Die eben dargelegten Vorbringen des Beschuldigten in seiner Eingabe vom 26. August 2019 erschöpfen sich in ausschliesslich appellatorischer Kritik am rechtskräftigen Strafbefehl vom 15. November 2018 (act. 1). Diese Vorbringen sind daher im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht zu hören. Der Beschuldigte nennt in seinem Revisionsgesuch nicht eine einzige neue Tatsache oder ein neues Beweismittel, die von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren nicht berücksichtigt worden wären. Im Übrigen hätte der Beschuldigte all seine Einwände im Einsprache- bzw. ordentlichen Verfahren vortragen können (siehe dazu auch Urteil BGer 6B_1326/2015 vom 14. März 2016 E. 2.2.3.) Dass es vorliegend nicht zu einem Einsprache- bzw. ordentlichen Verfahren gekommen ist, hat der Beschuldigte selber zu vertreten. Er erhob zwar rechtzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 15. November 2018 (Dossier SA.2018.00333, act. 14.1.04), erschien in der Folge dann aber unentschuldig nicht zu der von der Staatsanwaltschaft auf den 15. Januar 2019 angesetzten Einvernahme (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.03), womit die Einsprache von Gesetzes wegen als zurückgezogen gilt (Art. 355 Abs. 2 StPO), wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 17. Juli 2019 zutreffend festgehalten hat (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.04). Der Beschuldigte wurde in der Vorladung zur Einvernahme vom 15. Januar 2019 explizit auf die entsprechende Rechtsfolge bei unentschuldigter Säumnis hingewiesen (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.03). Kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 6. Mai 2019 dem inzwischen anwaltlich vertretenen Beschuldigten nach dem versäumten Einvernahmetermin noch einmal Gelegenheit eingeräumt hat, um einen allfälligen Umstand, der ihm die Teilnahme an der Einvernahme verunmöglicht hat, nachträglich vorzubringen (Dossier SA.2018.00333, act. 2.1.04). Indes hat der Beschuldigte auch im Nachhinein keinen Entschuldigungsgrund vorgebracht. In seinem Revisionsgesuch erwähnt der Beschuldigte hierzu, das "Versäumnis des Einvernahme Termins ist das Verschulden des Anwalts Jacques Marti" (act. 2). Der Beschuldigte legt aber nicht dar, worin das betreffende anwaltliche Verschulden konkret liegt. Ohnehin hätte er das behauptete Verschulden seines Rechtsanwaltes bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend machen können oder aber allerspätestens deren Erledigungsverfügung vom 17. Juli 2019 innert Frist anfechten können (Dossier SA.2018.00333, act. 9.1.04). Auf keinen Fall ist ein

Revisionsverfahren dazu bestimmt, eine versäumte Rechtsmittelfrist wieder herzustellen.

E. 3

Aus alledem ergibt sich, dass das Revisionsgesuch des Beschuldigten vom 26. August 2019 offensichtlich unbegründet ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Art. 412 Abs. 2 StPO).

IV. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Revisionsverfahren ist auf CHF 600.- festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5) und ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

_____ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.